

Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauens-Kommission TARMED (PVK)

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

H+ Die Spitäler der Schweiz

nachfolgend **H+** genannt

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 lit. h des Tarifvertrages TARMED vom 1. Oktober 2003 wird Folgendes vereinbart:

Art. 1 Einleitung

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf den Artikel 13 des Tarifvertrages TARMED vom 1. Oktober 2003 eine ständige Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die PVK amtet als vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages.
- ² Streitigkeiten über die Anwendung des Vertrages können der PVK zur Ausarbeitung eines Schlichtungsvorschlages unterbreitet werden.
- ³ Die PVK kann auf Antrag einer Vertragspartei Sanktionen bei Vertragsverletzung durch Leistungserbringer oder Versicherer verhängen.

Art. 3 Organisation

- ¹ Die PVK besteht aus drei Vertretern von H+ und drei Vertretern von MTK/MV/IV.
- ² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.
- ³ Der Vorsitz wechselt im Turnus zwischen H+ und MTK/MV/IV.
- ⁴ Das Sekretariat der PVK wird durch H+ geführt.
- ⁵ Die PVK legt den Verfahrensablauf in einem Reglement fest.

Art. 4 Verfahren

- ¹ Ein Begehren ist mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen an das Sekretariat der PVK zu richten.
- ² Die PVK legt den Parteien schriftlich innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag vor. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.
- ³ Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.
- ⁴ Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag kann unter Vorbehalt von Abs. 3 innert 30 Tagen beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.
- ⁵ Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in streng anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 5 Finanzierung

- ¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Eine Entschädigung bzw. Abgeltung von Spesen der Gesuchsteller wird wegbedungen.
- ² Die PVK kann Gebühren für den Schlichtungsvorschlag im Betrage von Fr. 500.- bis Fr. 3'000.- erheben. Eine Anzahlung ist zu leisten.

Art. 6 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 17 des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2003.

Bern / Luzern, 1. Oktober 2003

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

P. Saladin

U. Grob

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli